

reformierte
kirche
horgen oberrieden thalwil

H2OT-Vertrag

Vertrag

bezüglich der Zusammenarbeit der

**Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und
Thalwil**

(genannt H2OT-Kirchgemeinden)

(sogenannter Zusammenarbeitsvertrag,

kurz „H2OT-Vertrag“)

Die Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil stellen ihre Zusammenarbeit weiterhin auf eine verbindliche Basis. Insbesondere sollen die gemeinsame längerfristige Gestaltung eines lebendigen kirchlichen Lebens gefördert, Synergien genutzt und beachtet sowie eine längerfristige Kosteneinsparung erzielt werden.

Der H2OT-Vertrag ist die Grundlage für die verbindliche Zusammenarbeit und definiert deren Organisation. Er dient als Basis für die Abklärungen und regelt die Grundsätze und Vorgehensweise bei den als verbindlich erklärten Aufgaben der Zusammenarbeit. In diesem Sinne wird angestrebt, dass neue übergemeindliche Projekte primär innerhalb dieses Verbundes geplant und durchgeführt werden.

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die H2OT-Kirchgemeinden vereinbaren, die seit 2016 laufende Zusammenarbeit weiterzuführen und zu vertiefen.</p> <p>² Der Aufbau der Projektorganisation richtet sich nach dem H2OT-Organigramm in Art. 7.</p>
Inhalt des H2OT-Vertrags	<p>Art. 2 Der vorliegende H2OT-Vertrag regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>
Kirchenpflegen	<p>Art. 3 Die Kirchenpflegen tragen die Verantwortung. Anträge des H2OT-Ausschusses bedürfen für ihr Zustandekommen der Zustimmung aller Kirchenpflegen. Eine Mehrheit der anwesenden Kirchenpflege-Mitglieder in jeder Gemeinde genügt für diese Zustimmung.</p>
Treue- und Informationspflichten	<p>Art. 4 Die vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, soweit sie die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden tangieren. Dies gilt insbesondere für wichtige personelle Änderungen und für Anfragen über weitere Zusammenarbeits- oder Zusammenschlussverhältnisse.</p>
Administration, Rechnungswesen und Kommunikation; Benützung Infrastruktur	<p>Art. 5 ¹ Die allgemeine Administration bezüglich der Zusammenarbeit wird durch die Kirchgemeinde Horgen, das Rechnungswesen durch die Kirchgemeinde Oberrieden geführt, und Thalwil ist für die H2OT-Kommunikation verantwortlich.</p> <p>² Die H2OT-Projektorganisation kann für ihre Tätigkeit und Anlässe die Gebäudeinfrastruktur der beteiligten Kirchgemeinden unentgeltlich nutzen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der für die genutzten Gebäude verantwortlichen Kirchgemeinde gebührend Rücksicht zu nehmen</p> <p>³ Kosten der gemeinsamen Anlässe im Rahmen des Zusammenarbeitsprojektes werden gemäss Art. 12 auf die beteiligten Kirchgemeinden aufgeteilt.</p>

2. Projektorganisation

Zusammensetzung **Art. 6** ¹ Die H2OT Projektorganisation setzt sich zusammen aus Delegierten der H2OT-Kirchgemeinden entsprechend dem H2OT-Organigramm.

² Bei einem Wechsel eines oder einer Delegierten nimmt dessen oder deren Amtsnachfolger/-in als neues Mitglied kraft seines Amtes Einsitz in der Projektorganisation. Bei einem Wechsel eines nicht einer Behörde angehörigen Delegierten steht es im freien Ermessen der zuständigen Kirchgemeinde, vertreten durch deren Kirchenpflege, einen Ersatz zu benennen.

Organisation **Art. 7** ¹ Der **H2OT-Ausschuss** setzt sich zusammen aus den Präsidien und einem weiteren Kirchenpflegemmitglied, dem jeweiligen Finanzvorstand und je einer Pfarrperson der H2OT-Kirchgemeinden sowie je eines administrativen Mitarbeiters.

² Der H2OT-Ausschuss tagt in der Regel abwechslungsweise in Horgen, Oberrieden und Thalwil. Den Vorsitz führt das jeweilige verantwortliche H2OT-Projektleitungsmitglied der Gastgeber-Gemeinde.

³ Die **H2OT-Projektleitung** setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der drei H2OT-Kirchenpflegen sowie einer aus dem H2OT-Pfarrkonvent delegierten Pfarrperson. Die H2OT-Projektleitung kann eine externe Prozessbegleitung beim H2OT-Ausschuss beantragen.

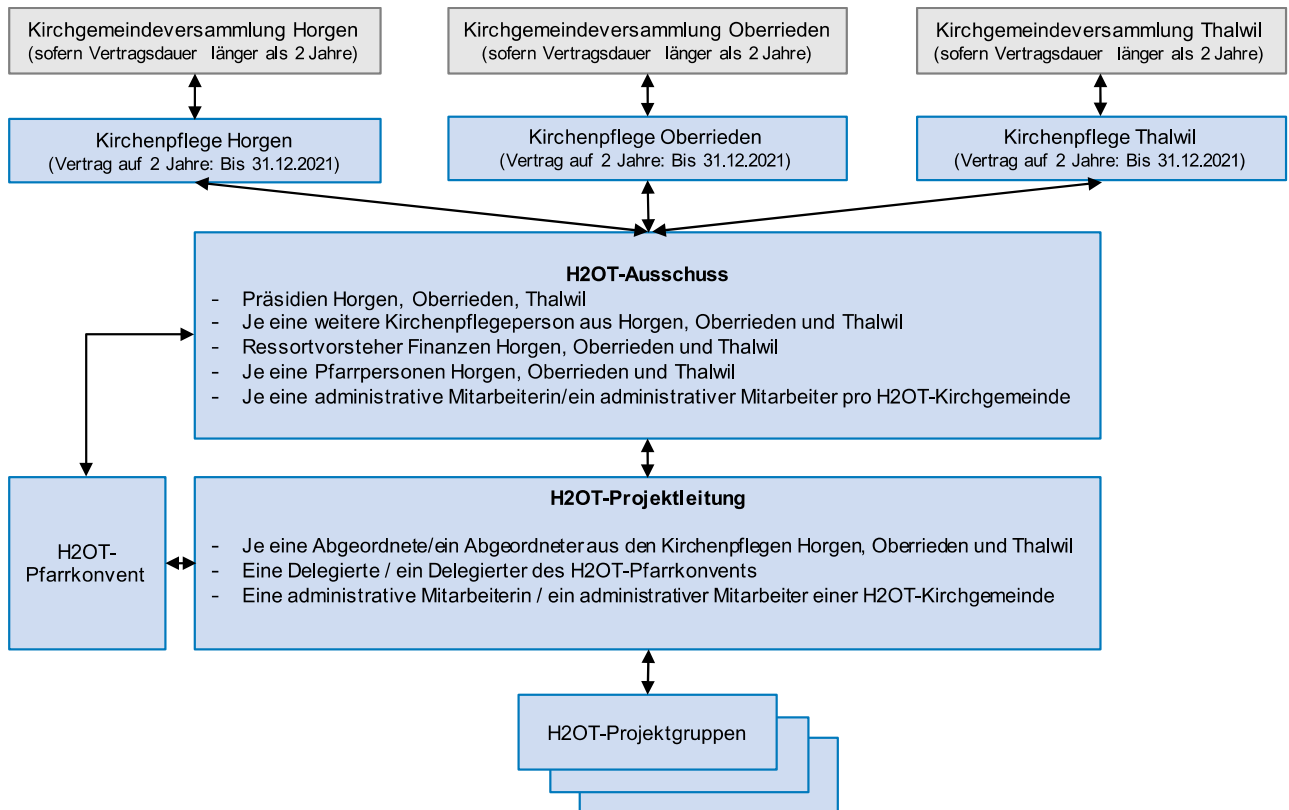
Die Projektleitung entscheidet über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen des H2OT-Ausschusses und der H2OT-Projektleitung.

⁴ Der **H2OT-Pfarrkonvent** setzt sich zusammen aus allen Pfarrpersonen, inklusive Stellvertretern und Lernvikaren der H2OT-Kirchgemeinden.

⁵ Für die **H2OT-Projektgruppen** wird von den Kirchenpflegen je eine Vertretung aus Horgen, Oberrieden und Thalwil abgeordnet sowie aus dem Pfarrkonvent eine Pfarrperson. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Mitarbeitende oder eine Drittpersonen beigezogen werden.

H2OT-Organigramm

⁶ Das nachfolgende Organigramm zeigt die Struktur der H2OT-Projektorganisation auf.



3. Aufgaben und Kompetenzen der H2OT-Projektorganisation

Aufgaben und Vorgehensweise

Art. 8 ¹ Der **H2OT-Ausschuss** trägt die Oberverantwortung für die Zusammenarbeit der vertragschliessenden Kirchgemeinden in pfarramtlicher und diakonischer sowie in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht in allen kirchlichen Handlungsfeldern. Er unterbreitet die beschlossenen Anträge (Art. 10) zur Genehmigung den Kirchenpflegen.

² Die **H2OT-Projektleitung** ist für eine effektive und effiziente Abwicklung des Gesamtprojektes sowie für die Ergebnisqualität zuständig und ist das Verbindungsglied zwischen den H2OT-Projektgruppen und dem H2OT-Ausschuss. Sie hat die Aufgabe, die eingegangenen Anträge zuhanden des H2OT-Ausschusses bereitzustellen.

³ Der **H2OT-Pfarrkonvent** kann Anträge zuhanden der H2OT-Projektleitung formulieren.

⁴ Die **H2OT-Projektgruppen** sind verantwortlich für das Vergleichen und Erfassen von Möglichkeiten der Zusammenarbeit, Formulieren von Anträgen zuhanden der H2OT-Projektleitung und für die Umsetzung der vom H2OT-Ausschuss und von den Kirchenpflegen beschlossenen Anträge.

Information

Art. 9 ¹ Alle Stellen in der H2OT-Projektorganisation informieren sich gegenseitig rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.

² Die Hauptverantwortung für die Kommunikation nach innen und aussen im Rahmen der H2OT-Zusammenarbeit liegt bei der H2OT-Projektleitung.

³ Medienanfragen werden von der H2OT-Projektleitung oder den von ihr beauftragten Personen beantwortet. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für grössere oder besondere Ereignisse, Notfälle oder Krisensituationen. Die H2OT-Projektleitung kann die Zuständigkeit delegieren.

⁴ Es gilt das Kollegialitätsprinzip: Beschlüsse der H2OT Projektorganisation sind zu tragen und entsprechend zu vertreten. Gegen aussen muss der Kollegialentscheid vertreten werden.

Kompetenzen/ Entscheide

Art. 10 ¹ Der H2OT-Ausschuss ist verantwortlich für die formellen Anträge zu Händen der Kirchenpflegen. Er beschliesst die Anträge mit einfachem Mehr der Anwesenden zuhanden der H2OT-Kirchenpflegen. Von Kirchenpflegen zurückgewiesene Anträge (Art. 3) sind in revidierter Form nochmals im Ausschuss aufzunehmen und mit einfachem Mehr im Ausschuss nochmals allen Kirchenpflegen zu beantragen.

² In Ausnahmefällen (z.B. bei zeitlichen Engpässen) kann der H2OT-Ausschuss die Projektleitung legitimieren, Anträge zuhanden der Kirchenpflegen auszuarbeiten.

³ Die H2OT-Projektleitung kann im Rahmen der von den zuständigen Organen in den Kirchgemeinden bewilligten Mittel (Art. 12) Ausgaben tätigen.

⁴ Die H2OT-Projektleitung kann eine externe Prozessbegleitung beziehen.

⁵ Sie definiert die H2OT-Projektgruppen.

4. Finanzierung

Finanzierung

Art. 11 ¹ Die Finanzierung der H2OT-Projekte erfolgt in den beteiligten Kirchgemeinden entsprechend deren Finanzierungsgrundsätzen (Budget/Nachtragskredit).

² Die einzelnen H2OT-Projekte werden nach deren Abschluss laufend abgerechnet und entsprechend dem in Art. 12 Abs. 2 festgehaltenen Verteilschlüssel dieses Vertrages den einzelnen Gemeinden in Rechnung gestellt.

³ Von H2OT-Projekten zu unterscheiden sind Anlässe, die eine Kirchgemeinde veranstaltet, diese nicht als H2OT-Projekt beantragt hat, aber z.B. eine bestimmte Zielgruppe aller H2OT-Gemeinden einlädt (z.B. H2OT-Brunch aller Konfirmanden). Diese Anlässe werden nicht nach dem Verteilschlüssel aus Art. 12 finanziert, sondern nach den Vorgaben der veranstaltenden Gemeinde.

Kostenverteilung:
Grundsatz

Art. 12 ¹ Die nach Abzug eines allfälligen landeskirchlichen Beitrages auf die Kirchgemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung eines Projektes werden auf die vertragschliessenden Kirchgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- **30%** der Kosten als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen auf die vertragschliessenden Kirchgemeinden;
- **70%** der Kosten prozentual nach Mitgliederzahl der vertragschliessenden Kirchgemeinden, welche wie folgt definiert werden: Horgen 6'215, Oberrieden 1'811, Thalwil 4'880 (Stichtag 31.12.2018).

² Dies bedeutet in seiner Gesamtheit folgenden prozentualen Verteilschlüssel: Horgen 44%, Oberrieden 20% und Thalwil 36%.

³ Die anfallenden Kosten sind gemäss den Finanzkompetenzen der Organe der jeweiligen Kirchgemeinden zu behandeln.

Fälligkeit

Art. 13 Die Beträge gemäss Art. 12 sind 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Entschädigung der Delegierten

Art. 14 Die Delegierten der H2OT-Projektgruppen werden von den sie delegierenden Kirchgemeinden nach deren vorliegenden internen Regelungen direkt entschädigt.

Entschädigung Personal und Infrastrukturbenützung

Art. 15 Es erfolgt keine Entschädigung.

5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

Gültigkeit, Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieser H2OT-Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen von Horgen, Oberrieden und Thalwil.

² Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Kirchenpflegen und der Kirchgemeindeversammlungen aller H2OT-Kirchgemeinden vorliegen. Die Beschlüsse sind per Protokollauszug zuhanden der Kirchgemeindeverwaltung Horgen einzureichen.

³ Der Vertrag läuft bis 31.12.2021.

⁴ Diesem Zusammenarbeitsvertrag können weitere Kirchgemeinden beitreten, sofern ein Beitrittsgesuch erfolgt und die Kirchgemeindeversammlungen aller bestehenden sowie zusätzlichen Vertragsparteien einem Beitritt zustimmen.

Kündigung

Art. 17 ¹ Der vorliegende H2OT-Vertrag kann von einer Kirchgemeinde mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

² Die austretende Kirchgemeinde hat anteilmässig für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts aufgelaufenen Kosten des Projekts mit aufzukommen.

Streitigkeiten

Art. 18 Bei Streitfällen, die aus diesem H2OT-Vertrag resultieren, entscheidet die BKP Horgen in erster Rekursinstanz.

Unterschriften der vertragschliessenden Kirchgemeinden:

Kirchgemeinde Horgen

Der Präsident

Der Aktuar

Kirchgemeinde Oberrieden

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Kirchgemeinde Thalwil

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin
